

Grüner Markt Aschersleben

MARKTORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Der Markt ist eine Veranstaltung im Sinne des § 67 Abs.1 GewO.
Betreiber des Marktes ist die Aschersleber Kaufmannsgilde e.V.

§ 2 Marktplatz

Der Markt wird im Jahr 2024 von März bis November an jedem ersten Samstag im Monat (Termine auf dem Anmeldeformular) auf dem Holzmarkt in Aschersleben veranstaltet. Die übliche Marktzeit ist von 9 – 13 Uhr.

§ 3 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird vom Betreiber bzw. seinem Beauftragten ausgeübt, und deren getroffenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktbetriebes ist unbedingt Folge zu leisten, Zuwiderhandlungen werden geahndet.

§ 4 Benutzungsentgelt

Für einen Standplatz wird ein Benutzungsentgelt von 5,00 € je lfd. Meter erhoben.
Ein Stromanschluss kostet 10,00 € (16 A / 230V), 20,00€ (16 A / 400V) bzw. 30,00 € (32 A / 400 V).
Die Entgelte sind jeweils am Markttag vor Beginn der festgeschriebenen Marktzeit zu entrichten.

§ 5 Aufbau und Abbau der Verkaufsstände

Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige betriebliche Gegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt sowie aufgestellt und müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt werden. Widrigenfalls können sie auf Kosten des betreffenden Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Das Befahren des Marktbereiches ist während des Markttreibens nicht gestattet. Ausnahmen sind generell mit dem Marktleiter abzustimmen.

§ 6 Sauberhaltung/ Reinigung des Marktes

Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf dem Marktplatz entsorgt werden. Die Standinhaber sind verpflichtet, Verpackungsmaterial und Marktabfälle selbst zu entsorgen. Der Marktstand ist besenrein zu verlassen.

§ 7 Haftung

Jeder Markthändler ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und sie auf Verlangen dem Betreiber nachzuweisen. Auch Kleinstherzeuger mit Produkten aus ihrem Garten bzw. selbst hergestellten Produkten müsse im Besitz einer Haftpflichtversicherung sein.
Mit der Standzuweisung übernimmt der Betreiber keine Haftung für die Sicherheit der Verkaufseinrichtungen, der Waren, der Fahrzeuge und anderer Gegenstände der Markthändler.
Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber dem Betreiber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben ebenfalls für Schäden einzustehen, die von ihrem Beauftragten bzw. Angestellten (Erfüllungsgehilfen) verursacht werden.

§ 8 Verhalten auf dem Marktplatz

Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht unverzüglich zu beachten. Händler haben sich auf Verlangen gegenüber dem Betreiber auszuweisen und ihm Zutritt zum Verkaufsstand zu gewähren. Die erforderlichen gewerblichen Erlaubnisse hat jeder Händler bei sich zu führen.
Ein Abstellen von Kraftfahrzeugen, ausgenommen sind Verkaufsfahrzeuge für den direkten Verkauf der Waren, ist grundsätzlich nicht erlaubt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.